

	Datum	Behörde/ Institution	Ereignis
1	06.10.2011	AG Niebüll	Verurteilung wegen unerlaubten Handeltreibens mit BtM zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 9 Mon., ausgesetzt zur Bewährung, Ablauf der (mehrfach verlängerten) Bewährungszeit 05.01.2016, Entscheidung über Straferlass zunächst aufgeschoben wegen Anhaltspunkten für neue Straftaten
2	16.02.2016	AG Braunschweig	Freispruch in 1. Instanz vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit Sicherverschaffen und Besitzes kinderpornografischer Schriften, die StA Braunschweig legt Berufung zum LG Braunschweig ein, der Angeklagte reist nach Portugal aus
3	23.08.2016	StA Braunschweig / LG Braunschweig	Erwirkung eines Untersuchungshaftbefehls (mutmaßlich des LG Braunschweig, Beschwerdekammer) und Erlass eines europäischen Haftbefehls wegen des Verfahrens zu 2 (Folge: „Spezialität“)
4	22.06.2017	Behörden Portugal	Bewilligung und Übergabe an die deutschen Justizbehörden, Vollstreckung des Untersuchungshaftbefehls (3)
5	27.09.2017	LG Braunschweig	Verurteilung in 2. Instanz wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit Sicherverschaffen und Besitzes kinderpornografischer Schriften, Einbeziehung einer Geldstrafe (60 TS) aus einem Strafbefehl des AG Braunschweig vom 14.03.2015, Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Mon. ohne Strafaussetzung zur Bewährung
6	05.10.2017	LG Braunschweig	Rechtskraft des Urteils des LG Braunschweig vom 27.09.2016, Anschlussvollstreckung (siehe 4) der Strafe aus diesem Urteil, Ende der Vollstreckung mit Entlassung am 31.08.2018 siehe (14)
7	22.11.2017	StA Flensburg	Antrag auf Widerruf der Strafaussetzung aus dem Urteil des AG Niebüll vom 6.10.2011 (1) an die dafür nunmehr zuständige Strafvollstreckungskammer des LG Braunschweig (Zuständigkeitswechsel kraft Gesetzes, § 462a StPO, zuvor AG Niebüll)
8	15.03.2018	LG Braunschweig	Widerruf der Bewährung aus dem Urteil des AG Niebüll vom 6.10.2011, der Verurteilte legt sofortige Beschwerde ein
9	20.06.2018	OLG Braunschweig	Verwerfung der Beschwerde gegen den Widerrufungsbeschluss des LG Braunschweig vom 15.03.2018 (Rechtskraft: 21.06.2018)
10	21.06.2018	LG Braunschweig	Rechtskraft der Widerrufsentscheidung vom 15.03.2018

11	02.07.2018	LG Braunschweig	Aufforderung an den Beschuldigten zur Abgabe einer Erklärung zum Verzicht auf den Grundsatz der Spezialität (§ 11 IRG) bis zum 17.07.2018, Verurteilter erklärt sich mit Schreiben vom 11.07.2018: kein Verzicht; Akten werden mit Vfg. vom 18.07.2018 an die StA Flensburg versandt
12	zwischen 19.07.2018 und 24.07.2018	StA Flensburg	Eintreffen der Akten aus Braunschweig, am 24.07.2018 wird ein Rechtshilfeporgang angelegt, Unterlagen aus Hannover (1. Auslieferungersuchen) werden erfordert, Übersetzungen veranlasst
13	22.08.2018	StA Flensburg	Antrag auf Verzicht auf die Anwendung des Spezialitätsgrundsatzes / Zustimmung zur Strafvollstreckung bei den zuständigen Behörden in Portugal, später zurückgenommen am 28.09.2018 (19) und erneut gestellt am 13.08.2019 (26)
14	31.08.2018	LG Braunschweig	Vollständige Verbüßung der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des LG Braunschweig vom 27.09.2017 (5), Entlassung aus der Strafhaft, da Zustimmung der Portugiesischen Behörden (siehe 13) noch nicht vorlag
15	31.08.2018	LG Braunschweig	Eintritt der Führungsaufsicht kraft Gesetzes (§ 68f Abs. 1 S. 1, 2. Alt. StGB) wegen vollständiger Vollstreckung des Urteils des LG Braunschweig vom 27.09.2017 (5), Dauer: 5 Jahre (bis 31.08.2023), Weisung mind. einmal pro Monat Kontaktaufnahme zum Bewährungshelfer
16	18.09.2018 oder 19.09.2018		Ausreise des Beschuldigten in die Niederlande, später Weiterreise nach Italien
17	26.09.2018	StA Flensburg / LG Braunschweig	Erlaß eines neuen europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung des Urteils des AG Niebüll vom 06.10.2011 (1), mutmaßlich auf der Grundlage eines Vollstreckungshaftbefehls (§ 453c StPO) der Strafvollstreckungskammer des LG Braunschweig (7, 8)
18	27.09.2018	Italienische Behörden	Festnahme des Beschuldigten in Italien
19	28.09.2018	StA Flensburg	Mitteilung an die portugiesischen Behörden über die Erledigung des Ersuchens auf Verzicht der Anwendung des Spezialitätsgrundsatzes (13) wegen freiwilliger Ausreise des Verurteilten aus Deutschland (16) Anm.: das OLG Schleswig vertritt später die Auffassung, der Spezialitätsgrundsatz gelte trotz freiwilliger Ausreise fort (22), weshalb die bereits begonnene Vollstreckung des Urteils des AG Niebüll (1) unterbrochen wird (keine Entlassung, 23) und die StA Flensburg

			eine erneute Bitte an die portugiesischen Behörden richtet (26); der BGH vertritt in dem Revisionsverfahren betreffend das Urteil des LG Braunschweig vom 16.12.2019 (27) hingegen die Auffassung der StA Flensburg und legt die Frage der Konsequenz einer freiwilligen Ausreise auf den Spezialitätsgrundsatz dem EuGH zur Entscheidung vor (29)
20	10.10.2018	Italienische Vollstreckungsbehörde	Bewilligung der Übergabe des Beschuldigten an die deutschen Behörden, damit zugleich Beginn der Vollstreckung des Urteils des AG Niebüll vom 06.10.2011 (1), die Übergabe des Verurteilten erfolgt am 18.10.2020
21	13.03.2019	LG Kiel	Auf Antrag des Verurteilten (§ 458 StPO) ergangener Beschluss zur Unzulässigkeit der weiteren Vollstreckung des Urteils des AG Niebüll vom 06.10.2011, weil neben der Bewilligung der italienischen Behörden auch die Bewilligung der portugiesischen Behörden erforderlich gewesen wäre (Verstoß gegen Spezialitätsgrundsatz)
22	19.07.2019	OLG Schleswig	Bestätigung der Entscheidung des LG Kiel vom 13.03.2019
23	23.07.2019	StA Flensburg	Aussetzung der Vollstreckung (20) des Urteils des AG Niebüll vom 06.10.2011 (1) wegen der Entscheidung des LG Kiel (21, 22), jedoch <u>keine</u> Entlassung, da unmittelbare Anschlussvollstreckung eines in „Überhaft“ bestehender U-Haftbefehls (24)
24	23.07.2019 (bis 11.02.2020)	AG Braunschweig / StA Braunschweig	Vollstreckung eines Untersuchungshaftbefehls des AG Braunschweig wegen eines bei der StA Braunschweig geführten Verfahrens wegen einer im Jahr 2005 begangenen schweren Vergewaltigung in Tateinheit mit räuberischer Erpressung zum Nachteil einer 72-jährigen US-Amerikanerin in Portugal; erstinstanzliches Urteil siehe (27)
26	13.08.2019	StA Flensburg	Erneute Bitte an die portugiesischen Behörden um Zustimmung zur Vollstreckung des Urteils des AG Niebüll vom 06.10.2011 (1), Ergebnis siehe (28)
27	16.12.2019	LG Braunschweig	Verurteilung wegen einer im Jahr 2005 begangenen schweren Vergewaltigung in Tateinheit mit räuberischer Erpressung unter Einbeziehung von Einzelstrafen aus dem Urteil des AG Niebüll vom 06.10.2011 (1), der Angeklagte legt gegen das Urteil Revision zum BGH ein, dort ist das Verfahren derzeit ausgesetzt (29), das Urteil ist deshalb noch nicht rechtskräftig.

28	12.02.2020	Behörden Portugal	Zustimmung zur Vollstreckung des Urteils des AG Niebüll vom 06.10.2011
29	12.02.2020	StA Flensburg	Fortsetzung der Vollstreckung (20, 23) des Urteils des AG Niebüll vom 06.10.2011 (1), diese dauert bis heute an, der zwischenzeitlich vollstreckte Untersuchungsbefehl (AG Braunschweig, 24) ist bis auf Weiteres wieder in Überhaft notiert
29	21.04.2020	BGH	Aussetzung des Revisionsverfahrens gegen das Urteil des LG Braunschweig vom 16.12.2019 (27) und Vorlage zum EuGH, eine Entscheidung des EuGH steht aus
29	28.04.2020	LG Braunschweig	Antrag des Verurteilten auf vorzeitige Entlassung nach § 57 StGB (Zwei Drittel, 34) an die Strafvollstreckungskammer
30	28.04.2020	StA Flensburg	Übersendung der Vollstreckungsakten an das LG Braunschweig mit dem Antrag, den Strafrest nicht zur Bewährung auszusetzen
31	19.05.2020	JVA Kiel	Verlegung aus der JVA Wolfenbüttel in die JVA Kiel zuständigkeitshalber (Landeszuständigkeit SH, da Urteil eines schl.-h. Gerichts, örtliche Zuständigkeit der JVA KI innerhalb SH aufgrund des Vollstreckungsplans für SH
32	29.05.2020	LG Braunschweig	Beschluss über die örtliche Unzuständigkeit zur Entscheidung über die Reststrafaussetzung (29,30) wegen der zwischenzeitlichen Verlegung in die JVA Kiel (31), örtlich zuständig ist die Strafvollstreckungskammer am Ort des Vollzugs (LG Kiel)
33	29.05.2020	LG Kiel	Antrag des Beschuldigten an die Strafvollstreckungskammer des LG Kiel nach § 57 StGB (Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe, Zwei Drittel), über den Antrag ist noch nicht entschieden
34	07.06.2020	StA Flensburg	Zwei-Drittel-Zeitpunkt der Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe aus dem Urteil des AG Niebüll vom 06.10.2011 (1)
35	07.01.2021	StA Flensburg	Strafende (Vollverbüßung) der Vollstreckung (20, 23, 29) des Urteils des AG Niebüll vom 06.10.2011 (1), aber vorauss. <u>keine</u> Entlassung, da erneut (Anschluss-) Vollstreckung des Untersuchungsbefehls (mutmaßlich des LG Braunschweig, 24), sofern dieser bis dahin nicht aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt wird